

# Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 12.07.2004 gefasst und am 15.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB a. F.).
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB a.F.) zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 22.07.2004 einschließlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB a.F.) hat in der Zeit vom 23.07.2004 bis einschließlich 31.08.2004 stattgefunden.
3. Der Flughafen-, Planungs- und Umweltausschuss hat den Planentwurf in seiner Sitzung vom 06.10.2004 unter den dort gefassten Beschlüssen gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 01.09.2005 hat in der Zeit vom 16.09.2005 bis einschließlich 17.10.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB a.F.).
4. Die erneute Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs i.d.F. vom 20.12.2005 mit verkürzter Auslegungsfrist erfolgte im Zeitraum vom 04.01.2006 bis einschließlich 20.01.2006 (§ 3 Abs. 3 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.12.2005 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 29.05.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB a.F.).



Neufahrn, den 31.05.2006

.....  
Rainer Schneider (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 14.06.2006 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. **Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.12.2005 in Kraft (§ 12 BauGB).**



Neufahrn, den 15.06.2006

.....  
Rainer Schneider (1. Bürgermeister)